

Gemeinde Gampel-Bratsch



Reglement zur Verhinderung der Vergandung und der Einschränkung des Freien Weidganges

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	3
Artikel 2	3
Artikel 3	3
Artikel 4	4
Artikel 5	4
Artikel 6	4
Artikel 7	4
Artikel 8	4
Artikel 9	4
Artikel 10	4
Artikel 11	5
Artikel 12	5
Artikel 13	5

Durch die Vorkommnisse, dass in der Gemeinde Gampel-Bratsch der aufgehende Graswuchs weder geerntet noch entfernt wird, wird die Brandgefahr erheblich erhöht. Ausserdem wird das gepflegte Ortsbild negativ beeinträchtigt. In ungeernteten Wiesen, Weiden und Äckern sammelt sich Ungeziefer an.

Gestützt auf:

- das kantonale Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977, in Kraft seit dem 1. Januar 2000;
- das Reglement, welches die Ausführungsbestimmungen zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente festlegt vom 12. Dezember 2001;
- die einschlägigen Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes, des Bundes- und der Kantongesetzgebung;
- das Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft;
- das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007;
- das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004;

wird folgendes Reglement beschlossen.

Artikel 1

Das Reglement hat Gültigkeit auf die nachstehenden bezeichneten Nutzgebiete der Gemeinde Gampel-Bratsch:

- a) Perimeter in Gampel, Niedergampel, und Getwing
- b) Perimeter in Bratsch, Engersch und Jeizinen
- c) Perimeter in der Industrie- und Gewerbezone der Gemeinde Gampel-Bratsch

Artikel 2

Diese Gebiete sind auf den Übersichtsplänen der Gemeinde Gampel-Bratsch 1:10'000 eingetragen. Diese Pläne bilden integrierende Bestandteile des Reglements.

Artikel 3

In den Gebieten sind die Wiesen, Weiden und Äcker und der aufgehende Pflanzenwuchs alljährlich mindestens einmal zu ernten, entfernen oder abzuweiden.

Artikel 4

Zeitlich werden dafür folgende Fristen festgelegt:

- a) Perimeter Gampel, Niedergampel und Getwing: Bis spätestens 25. Juni
- b) Perimeter Bratsch, Engersch und Jeizinen: Bis spätestens 25. Juli
- c) Perimeter Industrie- und Gewerbezone: Bis spätestens 25. Juni

Diese Zeitangaben haben Gültigkeit bis zur nächstens Reglementerneuerung.

Artikel 5

Jeder Grundeigentümer ist persönlich verantwortlich, dass die obengenannten Punkte eingehalten werden.

Artikel 6

Das Abbrennen von dürrerem Gras ist gemäss Bestimmung des Gesetzes zum Schutze gegen Feuer und Naturelemente verboten.

Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, in seinem Grundstück die Wasserleitungen mit Durchleitungsfunktion offen zu halten und zu unterhalten. Für diesbezüglichen Schaden haftet der Grundeigentümer.

Artikel 7

Kommt der Grundeigentümer der Verpflichtung von Art.5 nicht nach, wird er von der Gemeinde aufgefordert, das Versäumte innert 10 Tagen nachzukommen.

Artikel 8

Dort wo der Grundeigentümer dieser Aufforderung nicht nachkommt, wird von der Gemeinde auf dessen Grundstück das Mähen und Entfernen des aufgehenden Pflanzenwuchses organisiert. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Artikel 9

Der freie Weidgang von Schafen, Ziegen und Rindvieh ist innerhalb des Perimeters sowie in den Bürgerwaldungen untersagt. Bei Nichtbeachten von Art. 9 werden die Tiere abgetrieben und der Tierhalter bestraft.

Artikel 10

Die Kosten werden nach Arbeitsaufwand dem Grundeigentümer zugestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

Artikel 11

Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig. Bei Erweiterung der Bau-, Industrie- und Gewerbezone wird der Perimeter neu angepasst.

Artikel 12

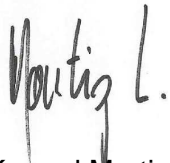
Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen mittels Beschwerde an den Staatsrat des Kantons Wallis angefochten werden.

Artikel 13

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird widersprechendes Recht aufgehoben. Vorliegendes Recht gilt für das in Artikel 1 bezeichnete Gemeindegebiet und tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung des Staatsrates in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat von Gampel-Bratsch in der Sitzung vom 8. November 2010 und an der Urversammlung vom 29. November 2010 genehmigt worden

Homologiert durch den Staatsrat an der Sitzung vom 19. Januar 2011.



Konrad Martig
Gemeindepräsident



Ingrid Bregy
Gemeindeschreiberin